

S a t z u n g

über eine Veränderungssperre für den Bereich des Windeignungsgebietes Nr. 44 Prenden (Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Nr. 44 Prenden“, Stadt Biesenthal)

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) - BauGB - i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, (Nr.32)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am 13. April 2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13. April 2017 (Beschluss-Nr./2017) beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Nr. 44 Prenden“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windeignungsgebiet Nr. 44 Prenden“ in Biesenthal gemäß Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 13. April 2017.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Die Veränderungssperre erstreckt sich danach auf die Flurstücke Gemarkung Biesenthal, Flur 1, Flurstücke 1, 29 und 30 (alle anteilig).

§ 3

Rechtswirkungen

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen unter § 2 näher bezeichneten Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Biesenthal nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

ausgefertigt:

Biesenthal, den

Nedlin
Amtdirektor

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich „Windeignungsgebiet Nr. 44 Prenden“
(Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Nr. 44 Prenden“, Stadt Biesenthal)

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal am
wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. / 2017 Jahrgang
am öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den

Nedlin
Amtdirektor